

VIII.

Landeswahlleiterin

Landtagswahl am 6. 6. 2021 Aufforderung zur Einreichung von Beteiligungsanzeigen und Wahlvorschlägen

**Bek. der Landeswahlleiterin vom 9. 10. 2020 –
LWL/in/31.1-11411**

Abschnitt 1 Aufforderung

Am Sonntag, den 6. 6. 2021, findet die Wahl zum Achten Landtag von Sachsen-Anhalt statt.

Gemäß § 28 Abs. 2 der Landeswahlordnung vom 27. 5. 2015 (GVBl. LSA S. 200), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. 4. 2020 (GVBl. LSA S. 146), fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Landtagswahl am 6. 6. 2021 auf. Die Wahlvorschläge mit den vorgeschriebenen Anlagen sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden, sodass etwaige Mängel noch vor Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden können. Landeswahlvorschläge sind bei der Landeswahlleiterin, Kreiswahlvorschläge bei dem zuständigen Kreiswahlleiter spätestens am 19. 4. 2021 bis 18 Uhr schriftlich einzureichen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 und § 15 Abs. 1 Satz 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 2. 2010, GVBl. LSA S. 80, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. 2. 2020, GVBl. LSA S. 25, 36). Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 23 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Die Dienststelle der Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt ist: Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg. Mit der Bekanntmachung der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter (Bek. der Landeswahlleiterin vom 28. 2. 2020, MBI. LSA S. 80, geändert durch Bek. vom 7. 7. 2020, MBI. LSA S. 249) wurden die Namen und Anschriften der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter öffentlich bekannt gemacht. Sie sind außerdem auf der Internetseite der Landeswahlleiterin unter www.wahlen.sachsen-anhalt.de veröffentlicht.

Für die Einreichung von Wahlvorschlägen gebe ich die nachstehenden Hinweise.

Abschnitt 2 Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeigen

Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag von Sachsen-Anhalt seit der letzten Wahl nicht aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages ununterbrochen mit mindestens einem gewählten Abgeordneten vertreten sind oder die sich an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land Sachsen-Anhalt nicht mit einem

zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, können gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 6. 4. 2021 (61. Tag vor der Wahl) bis 18 Uhr der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Mit der Feststellung der Landeswahlleiterin (Bek. der Landeswahlleiterin vom 6. 5. 2020, MBI. LSA S. 168) hat die Landeswahlleiterin für alle Wahlorgane verbindlich festgestellt, welche Parteien sich an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land Sachsen-Anhalt mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben oder am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages ununterbrochen mit mindestens einem im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag vertreten sind:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
2. Alternative für Deutschland (AfD),
3. DIE LINKE (DIE LINKE),
4. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
5. Freie Demokratische Partei (FDP),
6. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
7. Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz (Tierschutzallianz),
8. FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER),
9. Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI),
10. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD),
11. Gartenpartei (Gartenpartei),
12. Bündnis Grundeinkommen – Die Grundeinkommenspartei (BGE),
13. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG (DiB),
14. Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD).

Diese Parteien sind von der Beteiligungsanzeige nach § 17 Abs. 1 Satz 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt befreit und können, ohne dass der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft nach § 17 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gesondert feststellt, Wahlvorschläge für die Landtagswahl am 6. 6. 2021 einreichen.

Parteien, die nicht in der Feststellung der Landeswahlleiterin aufgeführt sind, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am Dienstag, den 6. 4. 2021, bis 18 Uhr bei der Landeswahlleiterin, Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg, schriftlich ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft für die Landtagswahl festgestellt hat.

Die Beteiligungsanzeige ist nach dem Muster der Anlage 5 der Landeswahlordnung einzureichen. Sie muss den Namen und die Kurzbezeichnung, unter welchem sich die Partei an der Wahl beteiligen will, enthalten. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Besteht kein Landesverband, so muss die Anzeige von den Vorständen der im Land Sachsen-Anhalt bestehenden nächstniedrigen Gebietsverbände entsprechend unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand oder über den handelnden Vorstand – wenn kein Landesverband besteht – sind der Anzeige beizufügen. Weiterhin sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 bis 5 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am Freitag, den 16. 4. 2021 (51. Tag vor der Wahl) für das Land und alle Wahlkreise (Anlage des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) verbindlich fest, welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Landtagswahl am 6. 6. 2021 als Parteien anzuerkennen sind (§ 17 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Abschnitt 3 Landeswahlvorschläge

1. Einreichung, Inhalt und Form (§ 15 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, § 36 der Landeswahlordnung)

Landeswahlvorschläge dürfen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nur von Parteien eingereicht werden. Der Landeswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 14 der Landeswahlordnung erfolgen. Er muss enthalten:

- a) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
- b) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber.

Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

Der Landeswahlvorschlag muss weiterhin Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson (§ 31 der Landeswahlordnung) enthalten.

2. Bewerber (§§ 6, 15, 19 und 20 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt)

Als Bewerber in einem Landeswahlvorschlag kann nur benannt werden, wer wählbar ist. Wählbar ist, wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit sechs Monaten im Land Sachsen-Anhalt seinen Wohnsitz im Sinne des § 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat, nicht vom Wahlrecht nach § 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ausgeschlossen ist oder nicht in-

folge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat.

Als Bewerber in einem Landeswahlvorschlag kann zudem nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und hierzu in einer einheitlichen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung zur Wahl der Bewerber des Landeswahlvorschlages von den im Land Sachsen-Anhalt im Zeitpunkt ihres Zusammentretens zum Landtag wahlberechtigten Mitgliedern oder gewählten Delegierten der Partei gewählt worden ist (§ 19 Abs. 5 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Bewerber, die keiner Partei angehören (Parteilose), können grundsätzlich von einer Partei aufgestellt werden. In einen Landeswahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Ein Bewerber darf nur in einem Landeswahlvorschlag benannt werden.

3. Unterzeichnung des Landeswahlvorschlages (§ 15 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, § 36 der Landeswahlordnung)

Der Landeswahlvorschlag ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Landesverband im Sinne des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Landeswahlordnung ist ein Gebietsverband der Partei auf der Ebene des Landes, der das Wahlgebiet umfasst. Hat eine Partei keinen Landesverband, so muss der Landeswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes Sachsen-Anhalt liegen, entsprechend unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist.

4. Unterstützungsunterschriften (§ 15 Abs. 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, § 36 Abs. 3 der Landeswahlordnung)

Landeswahlvorschläge von Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sind, bedürfen außerdem der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift von mindestens 1 000 Wahlberechtigten. Die Unterschriften dazu müssen persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern nach Anlage 15 der Landeswahlordnung erbracht werden. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Landeswahlvorschlages muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Landeswahlvorschlages nachzuweisen.

Von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften sind gemäß der Feststellung der Landeswahlleiterin die nachfolgend genannten Parteien befreit:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
2. Alternative für Deutschland (AfD),
3. DIE LINKE (DIE LINKE),
4. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
6. Freie Demokratische Partei (FDP).

Alle anderen Parteien müssen gemäß § 15 Abs. 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Unterstützungsunterschriften beibringen.

Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften (Anlage 15 der Landeswahlordnung) werden auf Anforderung kostenfrei von der Landeswahlleiterin zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf erfolgt auch eine Bereitstellung als Druckvorlage oder in elektronischer Form. Bei der Anforderung ist der Name der Partei, die einen Landeswahlvorschlag einreichen will, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Bei der Anforderung ist durch die Partei zu bestätigen, dass die Bewerber des Landeswahlvorschlages bereits nach § 19 Abs. 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt aufgestellt worden sind. Dies kann durch Übersendung von Auszügen aus der Niederschrift der Aufstellungsversammlung (Anlage 17 der Landeswahlordnung) oder formlos erfolgen. Erst nach Aushändigung der Formblätter für Unterstützungsunterschriften durch die Landeswahlleiterin kann mit der Sammlung der Unterstützungsunterschriften begonnen werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 6 in Verbindung mit § 14 Abs. 4 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt darf ein Wahlberechtigter nur einen Landeswahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf allen Landeswahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

5. Anlagen zum Landeswahlvorschlag (§ 36 Abs. 4 der Landeswahlordnung)

Dem Landeswahlvorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen und der Landeswahlleiterin vorzulegen. In jedem Fall sind einzureichen:

- a) die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keinen anderen Landeswahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben sowie die Versicherungen an Eides statt gegenüber der Landeswahlleiterin, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei sind (Anlage 16 der Landeswahlordnung),
- b) die Bescheinigungen der zuständigen Gemeinden, dass die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind (Anlage 10 der Landeswahlordnung),
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber einschließlich ihrer Reihenfolge (Anlage 17 der Landeswahlordnung) mit der Versicherung an Eides statt gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, dass die Anforderungen gemäß § 19 Abs. 2a Satz 1 bis 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt beachtet worden sind und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf dem Lan-

deswahlvorschlag in geheimer Abstimmung erfolgt ist (Anlage 18 der Landeswahlordnung),

- d) die erforderliche Anzahl an Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 15 der Landeswahlordnung nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern die Partei am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht aufgrund eines zu-rechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten ist (§ 15 Abs. 1 Satz 4 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Abschnitt 4 Kreiswahlvorschläge

1. Einreichung, Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§ 14 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, §§ 30, 31 der Landeswahlordnung)

Kreiswahlvorschläge dürfen von Parteien und Einzelbewerbern – Bewerber, die nicht für eine Partei auftreten – eingereicht werden.

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 6 der Landeswahlordnung eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei, und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, sofern der Bewerber für eine Partei auftritt; die Hinzufügung einer Parteibezeichnung ist nur mit Zustimmung dieser Partei zulässig.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2. Bewerber (§§ 6, 14, 19, 20 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt)

In einen Kreiswahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer wählbar ist (§ 6 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) und seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlkreis und in diesem Wahlkreis nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Eine Mehrfachkandidatur in Wahlkreisen ist ausgeschlossen.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und hierzu in einer einheitlichen Mitgliederversammlung zur Wahl eines Bewerbers von den im Wahlkreis im Zeitpunkt ihres Zusammentretens zum Landtag wahlberechtigten Mitgliedern der Partei gewählt worden ist. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern aus ihrer Mitte in geheimer Wahl zur Wahl eines Bewerbers gewählt worden sind.

3. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge (§ 14 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, § 30 der Landeswahlordnung)

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Landesverband im Sinne des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Landeswahlordnung ist ein Gebietsverband der Partei auf der Ebene des Landes, der das Wahlgebiet umfasst. Hat eine Partei keinen Landesverband, so muss der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände, die ebenfalls von mindestens drei Mitgliedern (darunter vom Vorsitzenden oder Stellvertreter) des jeweiligen Vorstandes unterzeichnet sein muss, beibringt. Kreiswahlvorschläge von Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sind, bedürfen außerdem der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises. Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen gemäß § 14 Abs. 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises einschließlich von diesem selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

4. Unterstützungsunterschriften (§ 14 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, § 30 Abs. 3 der Landeswahlordnung)

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sind, bedürfen der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises (§ 14 Abs. 2 Satz 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Die Parteien, die von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge befreit sind, sind Nummer 2 der Feststellung der Landeswahlleiterin zu entnehmen (vergleiche Abschnitt 3 Nr. 4).

Die Unterstützungsunterschriften für einen Kreiswahlvorschlag müssen auf amtlichen Formblättern nach Anlage 7 der Landeswahlordnung erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister

eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht. Ferner sind bei Parteien deren Name, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, anzugeben. Bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, ist die Bezeichnung „Einzelbewerber“ anzuführen.

Parteien haben bei der Anforderung der Formblätter gegenüber dem Kreiswahlleiter zu bestätigen, dass der Bewerber bereits nach § 19 Abs. 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt aufgestellt worden ist. Dies kann durch Übersendung von Auszügen aus der Niederschrift der Aufstellungsversammlung (Anlage 11 der Landeswahlordnung) oder auch formlos erfolgen. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Ausgabe der Formblätter an Parteien darf jedoch nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Landeswahlausschuss die Feststellung nach § 17 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Anerkennung als Partei) erst getroffen haben muss.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Kreiswahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

5. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag (§ 30 Abs. 4 der Landeswahlordnung)

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen und dem Kreiswahlleiter vorzulegen. In jedem Fall sind einzureichen:

- a) die Erklärung des Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat sowie eine Versicherung an Eides statt, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 9 der Landeswahlordnung),
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 10 der Landeswahlordnung),
- c) die erforderlichen Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen, sofern der Kreiswahlvorschlag gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt von mindestens 100 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (Anlage 7 der Landeswahlordnung); gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts nach Anlage 8 der Landeswahlordnung sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden (§ 30 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 der Landeswahlordnung).

Zusätzlich sind bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers (Anlage 11 der Landeswahlordnung) und eine Versicherung an Eides statt nach § 19 Abs. 4 Satz 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Anlage 12 der Landeswahlordnung) einzureichen.

Abschnitt 5

Rücknahme und Änderung eingereichter
Wahlvorschläge; Mängelbeseitigung

1. Rücknahme und Änderung eingereichter Wahlvorschläge (§ 21 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt)

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist. Wahlvorschläge nach § 14 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 sowie § 15 Abs. 1 Satz 4 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt können auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.

Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am 19. 4. 2021 (48. Tag vor der Wahl), 18 Uhr, können eingereichte Landeswahlvorschläge bei der Landeswahlleiterin, eingereichte Kreiswahlvorschläge beim jeweiligen Kreiswahlleiter durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson geändert werden. Eine Bewerberaustausch ist jedoch ebenso wie eine Änderung der Bewerberreihenfolge grundsätzlich nur mit einem neuen Aufstellungsverfahren der Bewerber zulässig. Die Ersetzung oder Streichung eines Wahlbewerbers darf nur nach entsprechender Entscheidung einer Aufstellungsversammlung nach § 19 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt von den Vertrauenspersonen erklärt und vom Wahlausschuss aufgrund entsprechender Versicherung an Eides statt akzeptiert werden (SächsVerfGH, Urteil vom 11. 4. 2018 – Vf. 108-V-17 – juris). Inwieweit der geänderte Wahlvorschlag auch neuer Unterstützungsunterschriften bedarf, bleibt einer Prüfung des Einzelfalls vorbehalten und ist abhängig von der konkreten qualitativen Änderung.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist (19. 4. 2021, 18 Uhr) können Wahlvorschläge nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der jeweiligen Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat. Das Bewerberaufstellungsverfahren nach § 19 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 sowie § 15 Abs. 1 Satz 4 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bedarf es nicht.

Nach der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge am 23. 4. 2021 (44. Tag vor der Wahl) ist jede Änderung ausgeschlossen.

Derartige Erklärungen zur Rücknahme und Änderung eingereichter Wahlvorschläge müssen entweder bei der Landeswahlleiterin oder beim zuständigen Kreiswahlleiter schriftlich eingereicht werden; sie können nicht widerrufen werden.

2. Mängelbeseitigung (§ 22 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt)

Die Landeswahlleiterin hat die Landeswahlvorschläge, die Kreiswahlleiter haben die bei ihnen eingereichten

Kreiswahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellen sie bei ihrer Prüfung Mängel fest, so benachrichtigen sie sofort die Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlags und fordern sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist (19. 4. 2021, 18 Uhr) können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- a) die Form und Frist des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nicht gewahrt ist,
- b) die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
- c) bei einem Parteivorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 17 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erforderliche Feststellung abgelehnt ist oder die Nachweise des § 19 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Für Landeswahlvorschläge gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass die in Absatz 2 Satz 2 Buchst. d und e aufgeführten Mängel sich nur auf die hiervon betroffenen Bewerber auf dem Landeswahlvorschlag auswirken.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlags (vergleiche Abschnitt 6) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Abschnitt 6

Zulassung von Wahlvorschlägen

(§ 23 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, §§ 33, 34, 38 der Landeswahlordnung)

Der Landeswahlausschuss und die Kreiswahlausschüsse entscheiden spätestens am 23. 4. 2021 (44. Tag vor der Wahl) über die Zulassung der Wahlvorschläge. Die Landeswahlleiterin lädt die Vertrauenspersonen der Landeswahlvorschläge zur Sitzung des Landeswahlausschusses, die Kreiswahlleiter laden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu den Sitzungen der Kreiswahlausschüsse ein. Vor einer Entscheidung ist den erschienenen Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Wahlvorschläge, die erst nach Ablauf der Einreichungsfrist eingereicht worden sind oder nicht den Anforderungen entsprechen, die durch das Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder durch die Landeswahlordnung aufgestellt sind, sind nicht zuzulassen.

Der Landeswahlausschuss stellt die zugelassenen Landeswahlvorschläge mit der maßgeblichen Bewerberreihenfolge fest. Die Landeswahlleiterin verkündet die Entscheidung des Landeswahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe und macht die zugelassenen Landeswahlvorschläge in der nach § 24 Abs. 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für die Parteien maßgebenden Reihenfolge öffentlich bekannt und teilt sie den Kreiswahlleitern mit.

In gleicher Weise entscheiden die Kreiswahlausschüsse über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Der Kreiswahlleiter ordnet die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter fortlaufenden Nummern in der nach § 24 Abs. 4 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und durch die Mitteilung der Landeswahlleiterin nach § 29 Abs. 5 der Landeswahlordnung maßgebenden Reihenfolge und macht sie öffentlich bekannt.

Lässt ein Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag nicht zu, so kann binnen drei Tagen nach der mündlichen Bekanntmachung der Entscheidung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahlausschuss (Vorsitzende des Landeswahlausschusses, Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg) eingelegt werden. Dies kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Kreiswahlleiter erfolgen. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschläges, die Landeswahlleiterin und der Kreiswahlleiter. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 29. 4. 2021 (38. Tag vor der Wahl) getroffen werden.

Abschnitt 7 Schriftform (§ 57 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt)

Die für die Einreichung der Beteiligungsanzeige nach § 17 Abs. 1 Satz 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Landeswahlvorschläge und Kreiswahlvorschläge nach § 14 Abs. 1 Satz 2 und § 15 Abs. 1 Satz 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vorgegebenen Fristen sind nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterschrieben sind und die Beteiligungsanzeige und die Landeswahlvorschläge bei der Landeswahlleiterin, die Kreiswahlvorschläge beim zuständigen Kreiswahlleiter im Original vorliegen; eine Übermittlung an die Landeswahlleiterin und die Kreiswahlleiter auf elektronischem Weg (zum Beispiel durch E-Mail) reicht deshalb nicht aus.

Abschnitt 11 Zusammensetzung des Landeswahlausschusses (§ 13 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, § 3 Abs. 5 der Landeswahlordnung)

Vorsitzende

Ministerialdirigentin Christa Dieckmann, Landeswahlleiterin

Stellvertretender Vorsitzender

Präsident des Statistischen Landesamtes Michael Reichelt, Stellvertreter der Landeswahlleiterin

Beisitzerin und Beisitzer

Wolfram Gebauer
Peter Joseph
Martin Reichardt
Friederike Rösler
Andreas Schnurpel
Mario Zeising

deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter

Lysann Papenroth
Monika Krüger
Matthias Kleiser
Christine Klaus
Sandra Dänekas
Uwe Beye

Richter am Obergerverwaltungsgericht

Dr. Lars Bechler
Johannes Züchner

Dr. Christoph Druschel
Wolfgang Geiger

Abschnitt 8

Vordrucke für die Beteiligungsanzeige und die Aufstellung der Wahlvorschläge (§ 97 der Landeswahlordnung)

Die erforderlichen Vordrucke für die Beteiligungsanzeige und für die Aufstellung der Landeswahlvorschläge werden von der Landeswahlleiterin beschafft und können bei ihr angefordert werden; die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der Kreiswahlvorschläge werden von den Kreiswahlleitern zur Verfügung gestellt oder können aus dem Internet unter www.wahlen.sachsen-anhalt.de (Rechtsgrundlagen) heruntergeladen werden.

Die Vordrucke für die Wahlvorschläge werden auch in elektronischer Form als beschreibbare PDF-Dateien (nach Abforderung) von der Geschäftsstelle der Landeswahlleiterin bereitgestellt.

Abschnitt 9 Gesetzliche Grundlagen

Für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl gelten das Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und die Landeswahlordnung.

Auf die Achte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 15. 9. 2020 (GVBl. LSA S. 442) in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

Abschnitt 10 Informationen und Erreichbarkeit

Informationen zur Landtagswahl 2021 stehen auch auf der Internetseite der Landeswahlleiterin unter www.wahlen.sachsen-anhalt.de zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle der Landeswahlleiterin ist zu erreichen unter den Telefonnummern 0391 567-5183, -5310, -5365, der Telefax-Nummer 0391 567-5575, der E-Mail-Adresse: lw@mi.sachsen-anhalt.de sowie der Anschrift Geschäftsstelle der Landeswahlleiterin, Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg.